

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Pfinztal**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 34 (Entstehung der Beitragsschuld) Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

§ 2

§ 40 a (Bemessung der Niederschlagswassergebühr) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5-7.

Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 46 Abs. 4 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt.

§ 3

§ 42 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,17 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,58 €.
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 2,17 €,
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,17 €,
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 2,17 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht,

ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 4

§ 42 a erhält die Überschrift „Zählergebühr“.

§ 5

§ 46 (Anzeigepflicht) Abs. 3 erhält folgende Fassung

Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Gemeinde in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 24.11.2015

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Satzungsausfertigung:

Diese Satzung wurde am 25.11.2015 ausgefertigt.

76327 Pfinztal, den 25.11.2015

(Siegel)

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pfinztal Nr. 49 vom 03.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

76327 Pfinztal, den 04.12.2015

f.d.R.:

i.A. Schlia

Die Übereinstimmung
vorstehender Fotokopie
mit dem Original wird
amtlich bestätigt.

76327 Pfinztal, den 04.12.2015

Verteiler: HA 2-fach
 RA 3-fach
 BA 1-fach
 UA 1-fach
 LRA 2-fach